

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten Ihres berufsständischen Versorgungswerkes

Ein Antrag könnte Ihnen eine mehrfache Zahlungsverpflichtung ersparen.

Bei Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit oder bei beruflichen Veränderungen wird es leider vereinzelt versäumt, sich zugunsten des jeweiligen berufsständischen Versorgungswerkes von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen. So entstehen aufgrund der Rechtslage mehrfache Zahlungsverpflichtungen, da in diesem Fall Beiträge sowohl an das berufsständische Versorgungswerk als auch an die Deutsche Rentenversicherung zu entrichten sind. Da eine Rückforderung des Beitrags insoweit nicht möglich ist, bedarf es hier besonderer Aufmerksamkeit.

Ärzte, die eine neue Stelle antreten, müssen für die neu aufgenommene ärztliche Beschäftigung in jedem Fall einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung stellen – unabhängig davon, ob diese zusätzlich zu einer bereits zuvor bestehenden Tätigkeit aufgenommen wird, vorübergehend ausgeübt wird (zum Beispiel Vertretung) oder die einzige Beschäftigung ist. Das gilt nicht für die Niederlassung in eigener Praxis. Selbstständige Tätigkeiten sind von dieser Regelung nur in Ausnahmefällen betroffen, zum Beispiel, wenn sie ohne eigene Mitarbeiter überwiegend oder ausschließlich für einen Auftraggeber ausgeübt werden oder bei Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) hält einen erneuten Antrag auf Befreiung auch dann für erforderlich, wenn sich bei demselben Arbeitgeber das Aufgabenfeld wesentlich ändert. Hierzu gibt es keine fest umrissenen Kriterien. Im ärztlichen Bereich ist anerkannt, dass ein Wechsel von der einen auf die andere Krankenhausstation oder vom Stationsarzt zum Oberarzt allein keine „wesent-

che Änderung“ ist. Verhindert werden soll in erster Linie, dass bei demselben Arbeitgeber ein ungeprüfter Wechsel von einer berufsspezifischen (ärztlichen) zu einer berufsfremden Tätigkeit erfolgt.

Frist von drei Monaten

Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der DRV kann nur dann bereits ab Tätigkeitsbeginn ausgesprochen werden, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme oder Wechsel der ärztlichen Tätigkeit gestellt wird. Bei Versäumnis der Dreimonatsfrist erfolgt die Befreiung erst mit dem Eingang des Antrags. In der Zeit der fehlenden Befreiung besteht sowohl zum berufsständischen Versorgungswerk als auch zur DRV eine Beitragspflicht. Im Klartext: Wer die Antragsfrist versäumt, zahlt doppelt. Die fristgemäße Befreiung kann auch im Hinblick auf das jeweilige Satzungsrecht des Versorgungswerkes von Bedeutung sein. Bei der Bayerischen Ärzteversorgung ist die rechtzeitige Befreiung unter anderem Voraussetzung für das Mindestruhegeld bei Berufsunfähigkeit innerhalb der ersten fünf Jahre nach Hochschulabschluss.

Digitales Befreiungsverfahren

Die fortschreitende Digitalisierung wirkt sich auch auf das Verfahren zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung aus. Seit 1. Januar 2023 ist hier eine wichtige Änderung in Kraft getreten: Der Antrag muss jetzt zwingend elektronisch gestellt werden. Hintergrund ist eine Änderung des § 6 Abs. 2 SGB VI. Bei der sogenannten E-Befreiung wird der Antragsteller von der Internetseite des zuständigen Versorgungswerkes (ggf. auch dem Mitgliederportal) auf das gesicherte webbasierte Antragsformular auf dem Server der Datenservicestelle für berufsständische



Kontakt

André Schmitt
Referatsleiter
Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit
Bayerische Ärzteversorgung
aschmitt@versorgungskammer.de

Versorgungseinrichtungen (DASBV) weitergeleitet. Die Aufnahme der Antragsdaten in die Datenbank der DASBV erfolgt in verschlüsselter Form. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die gleichen Informationen, die bisher im papiergebundenen Verfahren erhoben wurden. Anschließend ergänzen die Mitarbeiter des jeweiligen Versorgungswerks den Antrag um die erforderliche Erklärung der Versorgungseinrichtung und leiten diesen elektronisch an die DRV.

Zum Ausfüllen des elektronischen Formulars sollten dem Antragsteller folgende Informationen vorliegen:

- Mitgliedsnummer des Versorgungswerks (falls bereits vorhanden).
- Sozialversicherungsnummer bei der DRV (optional).
- Firmenname und Adresse des Arbeitgebers laut Arbeitsvertrag. Falls ein Klinikverbund Arbeitgeber ist, bitte nur diesen und nicht die einzelne Klinik angeben, bei der die Tätigkeit durchgeführt wird.
- Betriebsnummer des Arbeitgebers (optional).
- Genaue Bezeichnung der Tätigkeit: Hier nach Möglichkeit keine englischsprachigen Funktionsbegriffe verwenden, sondern – soweit zutreffend – die Bezeichnung Arzt. So können Missverständnisse und Verzögerungen bei der Bearbeitung durch die DRV vermieden werden.
- Name der berufsständischen Kammer (zuständige Ärztekammer) sowie Datum des Beginns der dortigen Pflichtmitgliedschaft.
- Sofern Dateien/Dokumente hochgeladen werden, beispielsweise eine Vollmacht bei Antragstellung für eine andere Person, bitte darauf achten, dass diese Dateien/Dokumente nicht passwortgeschützt sind.

Der Befreiungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) ergeht wie bisher von der DRV in Textform. Auch das Versorgungswerk wird darüber elektronisch benachrichtigt. Der Arbeitgeber wird erst ab 1. Januar 2025 von der DRV über die Entscheidung informiert. Bis dahin sollten die Betroffenen daher ihrem Arbeitgeber unbedingt weiterhin den Befreiungsbescheid (bzw. Ablehnungsbescheid) der DRV vorlegen. ■

Epochenzäsur: „Magna Charta“ der berufsständischen Versorgungswerke

Im Vorfeld der parlamentarischen Beratungen zur umfassenden Rentenreform des Jahres 1957 fand eine breite sozialpolitische Diskussion statt, die nicht nur die Ausgestaltung von Beitragshöhe und Leistungen betraf, sondern auch die Frage, welche Gruppen in das staatliche Rentenversicherungssystem einbezogen werden sollten. Der Deutsche Bundestag verweigerte den Angehörigen der kammergebundenen freien Berufe schließlich die Aufnahme in die gesetzliche Rentenversicherung. Das bei selbstständigen Freiberuflern eher unregelmäßige Berufseinkommen sowie sonstige Risikoaspekte passten nach damaliger Einschätzung strukturell nicht zur Arbeiter- und Angestelltenversicherung. Der Gesetzgeber unterstrich die Verweisung auf die „Hilfe zur Selbsthilfe“ auch dadurch, dass er den angestellt tätigen Pflichtmitgliedern der seinerzeit schon vereinzelt bestehenden berufsständischen Versorgungswerke ein Befreiungsrecht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (damals § 7 Abs. 2 Angestelltenversicherungsgesetz [AVG], heute § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) einräumte. Mit dieser Befreiungsklausel – auch „Magna Charta“ der berufsständischen Versorgung genannt – wurde die Grundlage für die flächendeckende Einrichtung weiterer Versorgungswerke gelegt. Seither nutzen fast alle angestellten Mitglieder diese Befreiungsmöglichkeit.

Anzeige

MEDITE 

www.medite.de



Jetzt Angebot anfordern!

Für weitere Infos scannen Sie einfach den QR-Code mit dem Smartphone und besuchen Sie MEDITE online!



Twister® 

Folieneindeckautomat
Perfekt für Digitale Pathologie

Sehr gutes und dauerhaftes Eindeckergebnis • optimal zur weiteren Nutzung in der digitalen Pathologie • bis zu 1200 Objektträger pro Stunde • erheblich höhere Zuverlässigkeit im Vergleich zu Glas-Eindeckautomaten • intuitive Menüführung zur einfachen Anwendung • verwendbar mit Körben für 20 oder 30 Objektträger • passende Eindeckfolie **Twister Coverfilm®** erhältlich • modernes Design mit transparenten Flügeltüren und zentralem Farbdisplay

MEDITE Medical GmbH • info@medite.de • +49 5136/88 84-44